



Der Vorstand des Thüringer Fußball-Verbandes hat folgende Änderungen und Ergänzungen der Spielordnung des TFV mit Wirkung zum 01.07.2015 beschlossen:

SPIELORDNUNG

§ 2 Spielausschuss

Ziffer 2

Zur organisatorischen Vorbereitung und Leitung des Spielbetriebes kann der **Vorsitzende des Spielausschusses** in allen Spielklassen **aus den Reihen der vom Vorstand berufenen Mitglieder des Ausschusses** Staffelleiter vorschlagen **benennen**. ~~Sie werden vom zuständigen KFA bzw. vom Vorstand des TFV berufen.~~

Ziffer 5

Der Vorsitzende des Spielausschusses vertritt den Staffelleiter in seinen Aufgaben entsprechend des § 2 der Spielordnung.

Der Vorsitzende des Spielausschusses vertritt den Staffelleiter auch in Fällen, in denen der eigene Verein des Staffelleiters beteiligt ist. Ebenso vertritt der Stellvertreter den Vorsitzenden des Spielausschusses in gleichgestellten Fällen.

§ 3 Status der Fußballspieler

Ziffer 3

- (3) Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat. Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis bei der TFV-Passstelle vorzulegen. Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein. **Endet ein Vertragsverhältnis eines Spielers bei seinem Verein durch Zeitablauf und will der Spieler als Amateur für seinen bisherigen Verein weiterspielen, muss eine entsprechende Spielerlaubnis als Amateur beim zuständigen Landesverband beantragt werden.**



§ 6 Spiel- und Altersklasseneinteilung

Ziffer 2

Alle Vereine der Regionalliga, Oberliga, Verbandsliga, Landesklasse und Kreisoberliga (Männer) nehmen in der Regel mit jeweils einer Mannschaft in allen Altersklassen des Nachwuchsbereiches am Spielbetrieb teil.

Die Vereine der Regional- und Oberliga haben mit mindestens fünf, die Vereine der Verbandsliga mit mindestens vier, die Vereine der Landesklasse mit mindestens drei und die Vereine der Kreisoberliga mit mindestens zwei Mannschaften am Spielbetrieb des Nachwuchsbereiches teilzunehmen.

~~Bei Unterschreitung dieser Norm ist in der Regel für jede fehlende Mannschaft eine Gebühr in Höhe von 500,00 € pro Spieljahr zu entrichten.~~ **Bei Unterschreitung dieser Norm ist für jede fehlende Mannschaft eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus § 43 (22) der Rechts- und Verfahrensordnung.**

Innerhalb der Spielgemeinschaften findet nur die Mannschaft des sportrechtlich haftenden Vereins eine Anrechnung.

Für die Vereine unterhalb der Kreisoberliga können die KFA eigenständige Regelungen beschließen. Alle Vereine der Verbandsliga Frauen nehmen grundsätzlich mit einer Mädchenmannschaft am Spielbetrieb teil

Ziffer 4, Zweitspielrecht

Ein Zweitspielrecht kann lediglich in unteren Spielklassen bis einschließlich der Kreisoberliga - **Männer -, bei Frauen bis einschließlich Landesklasse** erteilt werden.

§ 7 Spielbetrieb

Ziffer 6

- (1) Die Vereine haben für jede am Punktspielbetrieb teilnehmende bzw. gemeldete Männermannschaft der Bundesligen, 3. Liga und der Regionalliga drei, der Oberliga und Thüringenliga zwei, aller weiteren Männerspielklassen einschließlich Altherrenmannschaften (Großfeld), sofern sie am Punktspielbetrieb teilnehmen, sowie Frauen- (Großfeld), A- und B-Juniorenmannschaften und auf Landesebene spielende C-Juniorenmannschaften, einen zur Ansetzung geeigneten Schiedsrichter zu melden, der dem zuständigen Schiedsrichter-Ansetzer zur Verfügung steht. Stichtag für die Ermittlung der erforderlichen Anzahl ist der Spieljahresbeginn am 01.07. eines jeden Jahres. Danach vom Spielbetrieb zurückgezogene Mannschaften haben keinen Einfluss mehr auf die zu stellende Zahl von Schiedsrichtern. Die Anrechenbarkeit für einen Verein bedingt, dass der Schiedsrichter für den regional zuständigen Ansetzer entsprechend der SRO verfügbar ist.



Wird dem nicht entsprochen, hat der Verein für jeden fehlenden Schiedsrichter eine Gebühr zu entrichten.

~~Diese beträgt bei Vereinen der:~~

3.Liga/Regionalliga/Oberliga	300-€
Verbandsliga/Landesklasse	250-€
Kreisoberliga	200-€
Kreisliga/Kreisklassen	150-€

Die Höhe der Gebühren und weitere Sanktionen gegen die fehlbaren Vereine ergeben sich aus § 43 (18) der RuVO.

§ 8 Spieldurchführung

Ziffer 5

- (1) Die Spiele sind auf dem gemeldeten Hauptplatz auszutragen, sofern keine andere Regelung durch die Organe des TFFV auf Antrag des Vereins erfolgt ist. Alle Vereine haben **mit der Mannschaftsmeldung geeignete** Ausweichplätze zu melden.

Ziffer 9

- (1) Bei Punkt-, Pokal-, Qualifikations- und Pflichtspielen mit und ohne Wertung im Männerspielbetrieb dürfen bis zu drei Spieler - im Spielbetrieb der Frauen ~~und des Nachwuchses~~ bis zu vier Spieler - während der gesamten Spielzeit ausgewechselt werden.
- (2) Ein bereits ausgewechselter Spieler kann im Männer – und Frauenspielbetrieb im gleichen Spiel nicht noch einmal zum Einsatz kommen. Für den Jugendbereich ist ~~dies~~ **die Ein- bzw. Auswechselregelung** in § 14 (7) der Jugendordnung geregelt. ~~Die KFA können in ihrem Verantwortungsbereich für die Kreisklassen gesonderte Regelungen treffen.~~
- (3) In Spielen, die auf Kleinfeld ausgetragen werden, ist abweichend vom Absatz 2 ein erneuter Einsatz zuvor ausgewechselter Spieler zulässig. Die Anzahl der Auswechslungen - dreimal im Männer- und viermal im Frauenspielbetrieb ~~sowie Nachwuchsspielbetrieb~~ (Klein- und Großfeld) - darf nicht überschritten werden.

Ziffer 13

- (2) Der Schiedsrichter kann auf Wunsch des Spielführers einer Mannschaft ein Spiel abbrechen, wenn diese Mannschaft durch Ausscheiden weniger als sieben Spieler auf dem Feld hat und das Ergebnis für den Gegner lautet. **Dieser Spielabbruch ist durch das Sportgericht zu behandeln.** ~~Das Spiel wird für den Gegner mit drei Punkten und~~

Partner des Verbandes





~~2:0 Toren gewertet. Hat der Gegner zum Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigeres Ergebnis erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet.~~

§ 15 Verein in Insolvenz

Ziffer 6

Beantragt ein Verein der Verbandsebene oder der Kreisebene selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltages einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, neun Gewinnpunkte in der Verbandsliga/Landesklasse bzw. sechs Gewinnpunkte in Kreisoberliga/Kreisliga oder der Kreisklasse mit sofortiger Wirkung aberkannt. Spielt der Verein in der Verbandsliga/Landesklasse, so wird der Abzug von neun Gewinnpunkten nur in der Verbandsliga bzw. Landesklasse vorgenommen. Spielt der Verein in der Kreisoberliga und der Kreisliga, so wird der Abzug von sechs Gewinnpunkten nur in der KOL bzw. KL vorgenommen.

Beantragt der Zulassungsnehmer der VL/LK oder im Kreismaßstab selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltages bis einschließlich zum 30.6. eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit.

Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Zulassungsnehmer in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit.

Hat ein Verein, dessen erste Herren-Mannschaft in der ablaufenden letzten Spielzeit in der VL bzw. LK oder im Kreis gespielt hat und in der folgenden Spielzeit in diesen Spielklassen spielt, in der vorangegangenen Spielzeit selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt und wird dieses erst nach dem 1.7. eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt, werden der VL-bzw. LK-Mannschaft des Vereins in der neuen Spielzeit mit der Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts neun Gewinnpunkte bzw. sechs Gewinnpunkt (Kreis) mit sofortiger Wirkung aberkannt.

Die Entscheidung trifft der TFFV-Vorstand bzw. der für den Kreis zuständige KFA. Sie ist endgültig. Der TFFV-Vorstand bzw. zuständige KFA kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.



§ 19 Wechsel innerhalb eines Vereins

Ziffer 5

- (2) Stammspieler sind Spieler, die in mehr als 50% der Punktspiele einer Mannschaft zum Einsatz kamen. Als eingesetzt zählen auch Spieler, die in diesen Spielen ein- oder ausgewechselt wurden.

Ausgefallene oder abgebrochene Punktspiele zählen erst mit ihrer rechtsgültigen Spielwertung hinzu.

§ 22 Spielsperren nach Feldverweisen

- (2) Spieler, die nach Feldverweis auf Dauer (rote Karte) einer Sperre unterliegen, sind in dieser Zeit für Pflichtspiele aller Mannschaften ihres Vereins **bzw. Gast- oder Zweitvereins gesperrt**. Bei Sperren für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen ist der Spieler erst ab dem, dem letzten Tag der Sperre folgenden Kalendertag wieder spielberechtigt.

Anlage 1 Durchführungsbestimmungen zum Einsatz des Elektronischen Spielberichts bogens

- (4) ~~Es wird empfohlen, ein Exemplar des Teil 1~~ **Ein Ausdruck** des Teils 1 des Spielberichtes **ist** nach elektronischer Freigabe **durch den Heimverein** dem Schiedsrichter vorzulegen. Etwaige spätere kurzfristige Aufstellungsänderungen nach Freigabe durch beide Vereine sind vom SR zu vermerken und nach dem Spiel im Spielbericht zu korrigieren.

Anlage 3: Durchführungsbestimmungen Zweitspielrecht

(1)

a) Männer

~~Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herrenmannschaft bis maximal zur Kreisoberliga teil.~~ **In dem Zweitverein kann das Spielrecht bis maximal zur Kreisoberliga erteilt werden.** Die Entfernung

b) Frauen

~~Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Frauenmannschaft bis maximal zur Kreisoberliga am Spielbetrieb teil.~~ **In dem Zweitverein kann das Spielrecht bis maximal zur Landesklasse erteilt werden.** Die Entfernung



Anlage 5: Durchführungsbestimmungen vorzeitiges Spielrecht

A. Grundsätze

1. Junioren und Juniorinnen dürfen ausschließlich durch ein im Spielerpass eingetragenes Sonderspielrecht im Erwachsenenbereich zum Einsatz kommen. Ohne eingetragenes Sonderspielrecht sind Junioren und Juniorinnen für den Einsatz im Erwachsenenbereich nicht spielberechtigt. Die Vereine bzw. Tochtergesellschaften sind bei Verstoß gegen diese und nachfolgende Bestimmungen zu bestrafen und tragen die spieltechnischen Folgen nach den Vorschriften der Spielordnung. Gegen die Junioren und Juniorinnen können Erziehungsmaßnahmen verhängt werden.
2. A-Junioren des älteren Jahrgangs, ~~die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben~~ (Stichtag 1. Januar), kann eine Spielberechtigung für alle Herrenmannschaften ihres Vereins auf Antrag erteilt werden. Die Spielerlaubnis für Junioren-Mannschaften bleibt daneben bestehen.

B-Juniorinnen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, kann eine Spielberechtigung für alle Frauenmannschaften ihres Vereins erteilt werden. Die Spielerlaubnis für Juniorinnen-Mannschaften bleibt daneben bestehen.

3. a) Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs für die erste Amateurm Mannschaft möglich. Die Spielerlaubnis für die zweite Amateurm Mannschaft eines Vereins kann erteilt werden, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene (3. Amateurspielklasse) angehört. Dies gilt jedoch nur für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder einer Auswahl des TFV angehören oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurverein mit Leistungszentrum, gemäß § 7 b der DFB-Jugendordnung, besitzen.
- b) Besteht für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs (ab vollendeten 17. Lebensjahr) keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen mit Zustimmung des TFV-Jugendausschusses eine Spielerlaubnis für eine Amateurm Mannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaft oder Gastspielgenehmigung eröffnet ist.
- c) Besteht für B-Juniorinnen keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen mit Zustimmung des TFV-Ausschusses für Frauen und Mädchenfußball eine Spielerlaubnis für eine Amateurm Mannschaft erteilt werden.
- d) Gehört der Junior einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzmannschaft seines Vereins, sofern ihm die nach der Lizenzordnung Spieler des Ligastatus erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.



4. Voraussetzung für die Erteilung einer Spielberechtigung nach Ziffer (2) und (3) sind:
 - schriftlicher Antrag des Vereins entsprechend dem TFV-Vordruck
 - schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes zum Einsatz im Erwachsenenbereich
 - Vorlage des Spielerpasses
 - Bei A-Junioren des jüngeren Jahrgangs (im Fall von Ziffer 1 – aus Gründen der Talentförderung) zusätzlich die Auswahlberufung durch den DFB , TFV
5. Dieses vorzeitige Spielrecht für A-Junioren bzw. B-Juniorinnen (lt. Ziffer 1 bis 3) erteilt unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen die Geschäftsstelle des TFV. Dies gilt auch für Mannschaften oberhalb der Verbandsliga im Amateurbereich. Sie verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die A-Junioren bzw. B-Juniorinnen ihres Vereins.
6. Bei Einsatz von Spielern/Spielerinnen mit der Spielberechtigung gemäß Ziffer (1 bis 3) in Erwachsenenmannschaften seines/ihrer Vereins darf kein A-Juniorenspiel bzw. B-Juniorinnenspiel abgesetzt werden, für die diese Spieler/innen eine Spielerlaubnis besitzen.

B. Genehmigungsverfahren

1. A-Junioren und B-Juniorinnen, müssen das Sonderspielrecht im Erwachsenenbereich im Spielerpass eingetragen haben. Dies erfolgt unter Anwendung der nachfolgenden Regelungen. Es sind ausschließlich Antragsformulare des TFV zu verwenden. Diese sind auf der Homepage des TFV abrufbar.
2. A-Junioren des älteren Jahrgangs, ~~die das 18. Lebensjahr vollendet haben~~ bzw. B-Juniorinnen, des jüngeren Jahrganges mit vollendeten 15. Lebensjahr, erhalten kein automatisches Spielrecht für den Männerbereich. Das Spielrecht muss über die Passstelle des TFV beantragt und genehmigt werden.
Dies gilt auch für Juniorenspieler des jüngeren Jahrgangs, welche im Spieljahr das 18. Lebensjahr vollenden.
3. Ein Spielrecht für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs (vollendetes 17. Lebensjahr) bzw. B-Juniorinnen, des jüngeren Jahrganges (vollendetes 15. Lebensjahr) kann nur nach Absatz A – Ziffer 3 und 4 dieser Durchführungsbestimmungen beantragt werden.
4. A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, die im laufenden Spieljahr das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten kein automatisches Spielrecht im Männerbereich. Das Spielrecht kann nur über die Passstelle des TFV beantragt und genehmigt werden.



5. Als Verein in der näheren Umgebung (Absatz A – Ziffer 3) gelten in der Regel Entfernungen zwischen Wohnort und Sportverein bis ca. 15 km. Dazu zählen ebenfalls Anreisezeiten von ca. 30 Minuten.
6. Bei allen Anträgen betreffs fehlender Spielmöglichkeit ist die Befürwortung mit Stempel und Unterschrift des jeweiligen KFA-Jugendausschusses auf dem Antragsformular erforderlich. Eine Befürwortung durch den KFA bedeutet nicht automatisch die Genehmigung des Antrages durch den TFV.
7. Für A-Junioren bzw. B-Juniorinnen die den Verein wechseln, wird grundsätzlich keine Spielerlaubnis nach § 19 Ziffer 7 der SpO erteilt, wenn der aufnehmende Verein selbst keine A-Juniorenmannschaft (auch als Spielgemeinschaft) hat. Nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. nachgewiesener Wohnortwechsel) kann der Jugendausschuss des TFV eine Spielberechtigung für den Erwachsenenbereich erteilen.
8. Vereine die eine A-Juniorenmannschaft im Spielbetrieb haben, können für ihre A-Junioren, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, ebenfalls ein vorzeitiges Männerspielrecht beantragen.
Für 17-jährige A-Junioren sind bei der Beantragung die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und eine ärztliche Bescheinigung erforderlich. Wird in Vereinen mit A-Junioren diese Mannschaft im laufenden Spielbetrieb zurückgezogen oder nimmt aus sonstigen Gründen nicht mehr am Spielbetrieb teil, erlischt das vorzeitige Spielrecht mit sofortiger Wirkung. Ein Neuantrag ist möglich.
Vereine die eine B-Juniorinnenmannschaft im Spielbetrieb haben, können für ihre B-Juniorinnen die das 15. Lebensjahr vollendet haben, ebenfalls ein vorzeitiges Frauenspielrecht beantragen. Für 15-jährige B-Juniorinnen sind bei der Beantragung die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und eine ärztliche Bescheinigung erforderlich. Wird in Vereinen mit B-Juniorinnen diese Mannschaft im laufenden Spielbetrieb zurückgezogen oder nimmt aus sonstigen Gründen nicht mehr am Spielbetrieb teil, erlischt das vorzeitige Spielrecht mit sofortiger Wirkung. Ein Neuantrag ist möglich.
9. Alle Anträge sind mit den vollständigen Unterlagen, nach erforderlicher Bestätigung durch den KFA, an den TFV zu richten. Dabei sind die Originalunterlagen an die Geschäftsstelle des TFV zu senden. Bei fehlenden Unterlagen wird der Antrag nicht weiterbearbeitet und zurückgesandt. Falsche Angaben können den Verlust der Spielberechtigung nach sich ziehen.
Alle Anträge sind laut Finanzordnung des TFV § 6 (Ziffer 5 c) kostenpflichtig.
10. Das vorzeitige Spielrecht für den Erwachsenenbereich ist erst mit dem Eintrag auf dem Spielerpass bzw. dem Vermerk im DFBnet Pass online erteilt.
11. A-Junioren bzw. B-Juniorinnen, die ohne eingetragenes Sonderspielrecht im Erwachsenenbereich eingesetzt werden, spielen dort unberechtigt und müssen mit ihrem Verein mit einem Verfahren beim zuständigen Sportgericht rechnen.



12. Die vorgenannten Regelungen zum Genehmigungsverfahren gelten auch für den vorzeitigen Einsatz von B-Juniorinnen (ebenso älterer und jüngerer Jahrgang) im Frauenbereich auf Landes- und Kreisebene. Dazu sind gesonderte Vordrucke zu verwenden.
-

Anlage 6 Durchführungsbestimmungen und Regelungen zum Futsal (gilt für den Spielbetrieb in den Futsal-Ligen)

§ 1 Spielerlaubnis

1. Neben einer Spielerlaubnis für den Fußball auf dem Feld (Feldfußball) führen der DFB und seine Mitgliedsverbände eine zweite Spielerlaubnis für den Hallenfußball-Spielbetrieb (Futsal-Spielerlaubnis) gemäß Artikel 4 des Anhangs 6 zum FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern ein.
2. Ein Spieler kann jeweils nur eine Futsal-Spielerlaubnis für einen Verein besitzen. Eine Spielerlaubnis im Futsal kann als Vertragsspieler oder Amateur erteilt werden.
3. Daneben kann er eine weitere Feldfußball-Spielerlaubnis für diesen oder einen anderen Verein besitzen.
4. Der Futsal- und der Feldfußball-Verein müssen nicht demselben DFB-Mitgliedsverband oder dem DFB angehören. Eine Zustimmung des jeweils anderen Vereins (Futsal- oder Feldfußball-Vereins) für die Erteilung einer Spielerlaubnis ist nicht erforderlich.
5. Wird einem Spieler eine Futsal-Spielerlaubnis erteilt und verfügt er zusätzlich über eine Feldfußball-Spielerlaubnis, haben der Spieler und der jeweilige Futsal-Verein den Feldfußball-Verein des Spielers hierüber zu informieren. Eine wechselseitige Information der jeweiligen Vereine über die Erteilung von Spielerlaubnissen im Futsal bzw. Feldfußball ist zudem über das DFBnet sicherzustellen.

§ 2 Vereinswechsel

1. Ein Futsal-Spieler kann im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres für maximal drei Futsal-Vereine eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Futsal-Pflichtspielen von lediglich zwei Futsal-Vereinen eingesetzt werden.
2. Für den Vereinswechsel gelten die in § 16 Nr. 2 bzw. § 23 Nr. 1. der DFB-Spielordnung festgelegten Wechselperioden. Macht ein Mitgliedsverband von seinem Recht in § 5 Nr. 2. dieser Richtlinien Gebrauch, kann er stattdessen bis zu zwei abweichende Futsal-Wechselperioden (Futsal-Wechselperiode I und II) pro Jahr festlegen, von der die erste maximal zwölf Wochen und die zweite maximal vier Wochen betragen darf. Bei mitgliedsverbandsübergreifenden Vereinswechseln gelten die Bestimmungen des aufnehmenden Verbandes.



3. Für Vereinswechsel von Amateuren zwischen zwei Futsal-Vereinen gelten folgende, von der DFB-Spielordnung abweichende Sonderregelungen:

- a) „Erste Mannschaft“ im Sinne des § 16 Nr. 3.2.1 der DFB-Spielordnung ist die erste Futsal-Mannschaft des Vereins.
- b) Die Höhe der Entschädigung wird abweichend von § 16 Nr. 3.2.1. DFB-Spielordnung wie folgt festgelegt:
 - 1. Futsal-Spielklassenebene (Regionalliga): € 150,00
 - 2. Futsal-Spielklassenebene: € 50,00
 - ab der 3. Futsal-Spielklassenebene: € 25,00
- c) § 16 Nr. 3.2.3 der DFB-Spielordnung kommt nicht zur Anwendung.

§ 3 Internationaler Vereinswechsel

Ein Futsal-Spieler, der bei einem Nationalverband registriert ist, darf nur für einen Futsal-Verein eines anderen Nationalverbands registriert werden, wenn dieser vom ehemaligen Verband einen internationalen Futsal-Freigabebeschein erhalten hat. Er wird kostenlos, bedingungslos und uneingeschränkt ausgestellt. Vereinbarungen, die diese Bestimmungen missachten, sind ungültig. Der Verband, der den internationalen Futsal-Freigabebeschein ausstellt, lässt der FIFA eine Kopie zukommen. Das administrative Verfahren zur Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins für Feldfußball gilt auch für die Ausstellung eines internationalen Futsal-Freigabebescheins. Das entsprechende Verfahren ist in Anhang 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern geregelt. Der internationale Futsal-Freigabebeschein muss sich vom internationalen Freigabebeschein für Feldfußball unterscheiden.

Für Spieler unter zwölf Jahren ist kein internationaler Futsal-Freigabebeschein auszustellen.

§ 4 Einhaltung von Verträgen

Ein Berufsspieler (Nicht-Amateur), der bei einem Feldfußball-Verein unter Vertrag steht, darf mit einem Futsal-Verein nur mit schriftlicher Zustimmung seines Feldfußball-Vereins einen zweiten Vertrag als Vertragsspieler abschließen. Ein Berufsspieler (Nicht-Amateur), der bei einem Futsal-Verein unter Vertrag steht, darf nur mit schriftlicher Zustimmung seines Futsal-Vereins einen Vertrag als Berufsspieler (Nicht-Amateur) mit einem Feldfußballverein abschließen.

§ 5 Spielbetrieb

- 1. Alle Verbandswettbewerbe in den Futsal-Ligen von der Kreis- bis zur DFB-Ebene werden nach den offiziellen Futsal-Regeln der FIFA gespielt. Abweichende Bestimmungen können für den Spielbetrieb in Turnierform und unterhalb der Landesverbandsebene für die Anzahl der Schiedsrichter, die Spielzeit und die Anzahl der kumulierten Fouls erlassen werden, wenn dies sachlich geboten ist.



2. Die Mitgliedsverbände können für ihr Verbandsgebiet für den Beginn und das Ende des Spieljahres von § 7 Nr. 1 der DFB-Spielordnung abweichende Zeiträume festlegen.
3. Für die Teilnahme an Futsal-Spielen ist grundsätzlich eine eigene Futsal-Spielerlaubnis erforderlich.
4. Eine Futsal-Spielerlaubnis ist obligatorisch für die Teilnahme am DFB-Futsal-Cup und für den in Ligen organisierten Spielbetrieb auf Regional- oder Landesverbandsebene.
5. Die Mitgliedsverbände können von Nr. 4. abweichende Bestimmungen für den sonstigen Spielbetrieb erlassen. In diesem Fall kann ein Spieler für seinen Feldfußball-Verein, in dem er eine Spielerlaubnis für den Feldfußball besitzt, auch an Futsal-Spielen teilnehmen. Die Teilnahme ist nicht gestattet, wenn der Spieler eine Futsal-Spielerlaubnis für einen anderen Verein besitzt.

§ 6 Strafen

1. Die Mitgliedsverbände des DFB sind für sportgerichtliche Verfahren und Strafen im Zusammenhang mit den von ihnen veranstalteten Futsal-Spielen alleine zuständig.
2. Bei vom DFB veranstalteten Futsal-Wettbewerben liegt die Zuständigkeit beim DFB. Sperren wegen Vergehen im Zusammenhang mit Futsal-Spielen, einschließlich eventueller vorläufiger Sperren bei Feldverweisen, gelten grundsätzlich nur für Futsal-Spiele.

Eine Erstreckung auf sonstige Fußballspiele (Feldfußball, Beachsoccer) erfolgt nur, wenn dies von der zuständigen Rechtsinstanz wegen der Schwere eines Vergehens ausdrücklich angeordnet wird. Über eine solche Anordnung sind sämtliche Vereine und Kapitalgesellschaften, bei denen ein Spieler über eine Spielerlaubnis für sonstige Fußballspiele verfügt, unabhängig von deren Verbandszugehörigkeit, umgehend zu informieren.

Diese Grundsätze gelten im umgekehrten Fall auch für Sperren wegen Vergehen im Zusammenhang mit Spielen im Feldfußball oder Beachsoccer.
